



Militärpaß

~~2. Heft~~
des
Oberbefehlshabers der Reserve
Sergeant ~~Quarantäne~~

Emil Forchhammer

Jahrestlasse: 1809

55
Feldartillerie.

Täschchen
zur
Aufbewahrung
der
Kriegsbeorderungen
usw.

Bestimmungen
für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Reservisten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
- e) Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, (wogu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.
**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Angehörigen-Adressen des

Kuffie Forchheimer, Luil
 (Dienstgrad) (Name) (Vornamen)

1. Ehefrau.

Vor- u. Mädchenname
 Wohnort (Kreis)
 Straße (Hausnummer)
 (ev. Bemerk. „ledig“)

2. Eltern.

Stand oder Gewerbe *Privatier*
 Vor- u. Zuname d. Vaters *Kass*
Forchheimer
 Vor- u. Mädchenname d. Mutter
 Wohnort (Kreis) *Gemünden*
 Straße (Hausnummer) *Leipzig.*

3. Verwandte,
falls ledig oder Frau tot.

Verwandtschaftsgrad
 Stand oder Gewerbe
 Vor- u. Zuname
 Wohnort (Kreis)
 Straße (Hausnummer)

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Mit der Gefestigungsbefähigung im Besitze einer Kriegsverordnung, so befreit diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsverordnung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Verlaulandtes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehmann oder Ersatzreservepflicht verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wird jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung angefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorlegung der erlassenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für das selbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorbereitungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gefestigungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden. Wegen Urlaubes ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehmann oder Ersatzreservepflicht an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgelegt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen angewesen ist, so dürfen zu dieser Zeit daseibst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überbringen des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspostbehörde versehen werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehnmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservepflichten sowie die zur

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Inhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a u. b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Eruchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Disposition der Ersatzbehörden entlassen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November der für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebots zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärstrafen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befristet ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämer für deutsche Handelsschiffe Angemerkten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, von Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirkfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.
Erläßt er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Edon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.
- f) Zur Übung einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärstrafen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Stellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfang eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Uebtritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nichtgeliebte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht bemerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorgesetzten des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Verurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Ausland eintretenden

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmung dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Besätzliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebtritt zum Landsturm erfolgte.

allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubringen, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
 b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Befestigungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
 c) Schifffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlass nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Befestigungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nacherlass werden die wegen hoher Postnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

- d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigener Verhältnisse oder im eigenen Interesse der Lebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.
 21. c) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, kassieren und ausüben, für die erste Übung unter denjenigen Truppteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

- b) Wer auf diese Befreiung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzuweisen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Berechtigtheit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Ertragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

- c) Die Übung beim Truppteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

- d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Befreiung zur freien Wahl des Truppteils (siehe b) als auch um Ausnahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit

bereit zu halten, einem Befestigungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

- b) Zum Wechsel des Aufenthaltenortes sowie zur Annusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zwischenhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

- c) Die zur Disposition der Truppteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

- d) Wird ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Geere angehören.
2. Nachdem der Anruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Anruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht angerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Renteneempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalid oder als zeitig ganz invalid anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganz invalid anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Auforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für diejenigen dauernd anerkannten Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt sind.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebühnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärpasses ein Pensionsantragsbuch ausgehändigt. In diesem Antragbuche sind Bestimmungen über den Pensionsanspruch vordruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. 4. 05 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
- b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überlängerter kontagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich ist und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Renteneempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. 4. 05 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärverhältnis nicht berührt. Ueber dieses wird besonders verfügt.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Renteneempfänger.

10. Von den nach dem 1. 4. 05 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verlegung von Versorgungsgebührrissen oder gegen die Art und Höhe gericht, so ist er zets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührrisse gericht, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen.

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgiltige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgiltigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Verurlaubtandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Renteneempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Aufere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria.

(Stadtbrieft müssen frei gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für An-Meldungen.

Ort **Datum**

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
Preis

an für (Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts

Anzugeben
Wo bisher gewohnt

Ob verheiratet

Wie viel Kinder Söhne Töchter

Stand oder Gewerbe
(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort **Datum**

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
Preis

ab nach (Bezirksamt usw.)

oder

von nach Kreis

..... (Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts

verzogen.
(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urtauber.

Ort _____ Datum _____
 Inhaber beifolgenden Pafses bittet verziehen
 zu dürfen
 von _____
 nach _____ Kreis _____
 (Bezirksamt usw.)
 Name _____

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen
 genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen
 oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung
 der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf
 keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu
 bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Ge-
 stellungsbeefehle zugestellt werden können.

Die bezüglichliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Pafses meldet sich
 nach _____ ab (oder
 auf _____ Reisen
 auf Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt!
 Name _____ Kreis _____
 in _____ (Bezirksamt usw.)
 in _____ Städten
 größeren Ortschaften: Straße u. Haus-Nr. _____
 Nam des Meldenden _____

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Größe: 1 m 62 cm.

Emil Forchhammer

Geboren am *24* ten *Juli* 18 *90*

zu *Perröndau*

Verwaltungsbezirk: *Perröndau*

Bundesstaat: *Bayern*

2. Stand oder Gewerbe: *Kaufmann*

3. Religion: *kt.*

4. Ob verheiratet: */*

Kinder: */*

5. Datum und Art des Dienst Eintritts: Am

22. Oktober 19 *09* als *2. inf. Trup.*

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der
 Kompanie, Eskadron, Batterie):

*11. Feldartillerie-Regiment,
 5. Batterie.*

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

1911. 1. 5. i. d. Bez. Offizier

1911. 2. 9. 5. i. d. Bez. Offizier - Kompanie
aufgehoben.

1911. 12. 5. Offizier d. Res.

1915. 2. 7. 1. i. d. Bez. Hauptmann

1918. 1. 14. 3. i. d. Bez. Hauptmann

7. Datum und Art der Entlassung: Am

18. September 1911 zum Ref. am
nach Gemünden

Bez. Amt Gemünden

Bezirks. Rdo. Aschaffenburg

entlassen.

8. Von welchem Truppenteil:

11. Feldartillerie-Regiment,
5. Batterie.

N^o. der Truppenstammrolle:

50/1909

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen,

Dienstbeschädigungen:

1. 26. 8. 14 Gefecht b. Pozoban b. Naval
2. 27. 8. - 29. Stellungskampf a. d.
Wald von Pozoban in d.
des Escadrons
3. 2. 9. 14 i. d. Bez. b. Fr. Reichs Kommand
4. 5. 9. - 11. 9. 14 Gefecht b. Briss u.
Mazouilles
5. 2. 10. 14 - Stellungskampf
b. Richarssourt.

11. Besondere militärische Ausbildung:

Ausgebildet als *Kadetten* in *Worms* fahr.

Artillerie am Feldart. Gerät *98 n. 98/09*
im Regiment mit Schießwagen
n. mit dem Kanonen 83

Schießauszeichnung: *1* Stufe für 19.....

Nichtabzeichen: *1* für 19.....

Bemerkungen: Ist über die Vorschriften betreffend
 Anmeldung von Versorgungsansprüchen und die
 dabei zu beobachtenden Fristen unterrichtet worden
 und erklärt ich erhalte *keine*
 Versorgungsansprüche.

Stiefel-Länge *29* cm. Weite *6*

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, **Würzburg,**

den *18* ten *September* 19 *11*

5. F. / L. M.

B.



An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem
 Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
 künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

Würzburg
Gerolzhofen

von
bis

gegen Militärfahrschein bzw. Militärfahrtarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit / Mark 50 Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zufüge einträgt.

Datum

Zufüge
(Übungen und

11. Feldartillerie-
Regiment

27.

Fufaber war

6.

S. (F.) Lathwin

13

zur Abkripfung
Kriupfaunfent.



Am 27. 6. 13 nach Würzburg, Laz.
Kor. Würzburg aufleffen.

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

nam 7. 6. mit 27. 6. 13 bei der
K. 11. Feldartillerie-Regiment
zur 21 tägigen Reparaturübung

Fr. P. Hammelburg, 27. 6. 13

Wolff

Führer u. Lathwin

Kommandobehörde,
welche Zusage einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

Inhaber war vom 13.6.
14 tägigen Übung (incl.
einberufen.

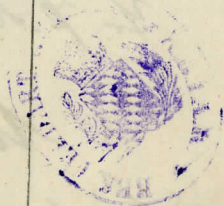
Führung:

Strafen:

Ist über Anmeldung von Versorgungsansprüchen belehrt; vor der Entlassung ärztlich untersucht, gesund und f.-dienstfähig befunden.

Entlassen nach

Übung
Dr. Übgs. Pl.



zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

bis 27.6. zur Ableistung einer
2 Marschtage) bei der 3. Kav. Batterie

Bez.-Kom.

Koburg D. Kobg
Lechfeld, 27. Juni 1914.

Kustlinger

Oblt. u. Lt. Fischer

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze
(Übungen und

Zusätze zu den Personalien
und Einberufungen, Führung, Strafen usw.

7
1916
13/2
1917
7/6
1916
13/2
1917
16. K. II. 9.4.1915

Ann 16.3.1916
Ann 6.6.1916
Mitglieder Gephos.
v. 25.3.1915 - 6.6.1916
Teiln. Kämpfe
im Ostsee-Krieg
Gepos.
v. 13.6.1915 Geph. S. 1. 1. 1915

4. F. Battr. F. A. - R. 104

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

(Nebungen)

Datum

Zusätze zu den Personalien
und Einberufungen, Führung, Strafen usw.

3.

5. 6. 16

4.

11. Ers. Abt.
Regiment

1917.

I. Ers. Bataillon II. Ersatz-Abtlig.
5. Feld. Feld-Art.-Regt. 78.



Militärformular-Fabrik

W. Wellendorf & Sohn, Erfurt.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Datum

(Uebungen

18/5/17

Am
möglich

Am 6.
Abteil
Garb
d. stell
Abt. Ta

A. **Rekrutenbepot**
B. **Bab. Feld-Dir. Regt. 76.**

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Flugwachkommando
Kaiserslautern

13.8.
1918

Sergt. F o r c h h e i m e r Emil war vom
9.4.18 mit 12.8.18 bei diesseitigem Kommando
und wurde am 13.8.18 dem Res.Lazarett Speyer
überwiesen.

Führung:

gut

Strafen:

keine

Kaiserslautern, 13.8.18.



Bel

Leutnant u. Kdo.-Führer.

Personennamen

Kommandobehörde
die Zuzätze einträgt.

Datum

Zuzätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kandidat Mannheim

8.
4.
1918

Inhaber war vom 8. 4. 1917
bis 8. 4. 1918 bei nebenstehendem Truppenteil
und wurde Leutnant zum Hoff. Stamm
Parsbücken zum Flieger-Regiment
Kaiserslautern versetzt

Mitgemacht Gefechte: (siehe umseitig)

Beförderungen: am 27. 2. 18 zum Sergeant

Kon. Aufschub des Beförderung
am 5. 12. 17 K. v. B.

Orden u. Ehrenzeichen: /

Führung: gut
Strafen: keine

Mannheim, am 8. 4. 1918

[Signature]

u. Komp.-Führer

55

Zusätze zu den Personalien
und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

6. 7. 16 beim 1. Depot

4. 17 zur Flugmelde-
ung Südwest nach
mit Ken verschf. gem. Vrf
m. Gen. Kdos. d. 14. d. 7.
v. N. 925/3. 17.

Führung: gut

Strafen: keine

Freiburg d. B. 18. 5. 17

Heubach

Leutnant und Depotführer

Erk. W. Wellendorf & Sohn, Erfurt.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Datum

(Uebungen)

Zusätze zu den Personalien
und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

in Wplaut erkrankt und
am 1. d. R. 78 1. Gps Batterie
lt.

War vom 5. 6. 1878 bis heute bei

nebenstehendem Truppenteil.

Am 6. 7. 1878 überwiesen an

1. Artillerie Regt.

Führung d) gut
m)

Strafen keine

Freiburg i. B., den 7. April 1878

R. Schultz

Hauptmann u. Batterieführer.

W. Wellendorf & Sohn, Erfurt.

Militärformular-Fabrik

Kontinent u. Kavallerie i. d.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

(Uebungen

Datum

zu den Personalnotizen.
Einberufungen Führung, Strafen usw.)

Sony

Einberufung:

1. 1. 1871

Wohlan

1. 1. 1871
Lieutenant v. Hallwies
in der Garnison, Freiburg

Einberufung 1. 1. 1871

Strafen: keine

F. v.

Pogge

Lieutenant v. Hallwies in d.

Meldungen und Beurlaubungen.

Vfr. vraym. für Gemeinden
u. zügl. abynn. von Hersfeld.

Aschaffenburg, 19. 9. 11.

Heinel, Lutzw.

An f. Hersfeld 3. Inst.
Hans n. v. d. r. d. d.

Krippe

Hersfeld, v. 27. 9. 11.

Heinzerling, Graf.

Zum wü. b. g. p. d. d. d.
Aufenthalte in der G. d. d. d.
Hersfeld, 21. 12. 11

H. v. d. d. d. d. d.

Meldungen und Beurlaubungen.

ab von Würzburg

Hersfeld, 22. 3. 13

H. v. d. d. d.

Luz. v. d. d. d.

ab Gem. d. d. d. d. d.

H. v. d. d. d.

Würzburg, 20. 11. 13

H. v. d. d. d.
Bezirksamte d. d. d.

ab von Coburg

Hersfeld, 19. 6. 14.

H. v. d. d. d.

Meldungen und Beurteilungen.

An gemeldet für Coburg ^u ~~Bayern~~ Nr. 13
 nach Coburg den 11. 7. 1914.
 Schüler

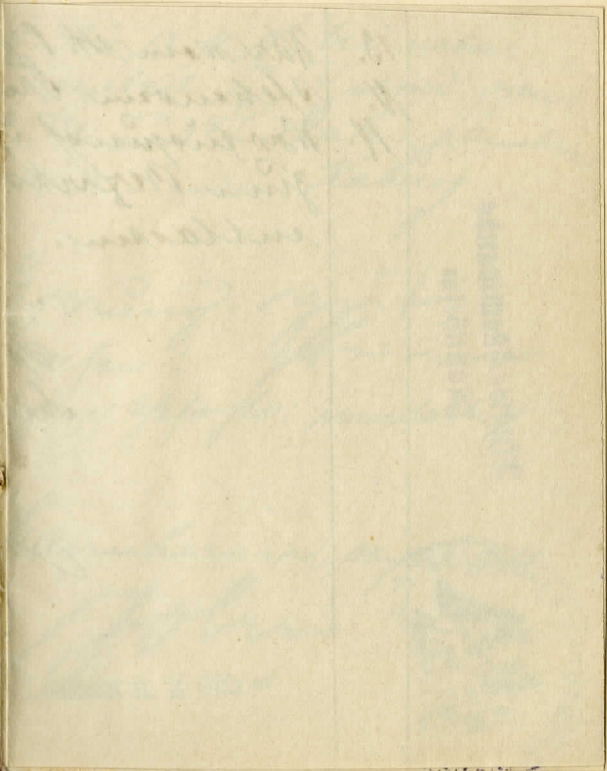
Bezirksfeldwebel.

Ob auf Rufen: L. W. Forch,
 heimer in Coburg, Rappstr. 1
 Coburg 15. 7. 14.
 Schüler, Lutz.

An gemeldet für Coburg ^u ~~Bayern~~
 Coburg, den 16. 12. 1914

Bezirksfeldwebel.

Meldungen und Beurteilungen.



An gemeldet für
Coburg den

Coburg, ⁴ ~~19~~ 14. 11. 73.

Suchler

Ch
ke

Aufwachkommando
Blannheim

13. War vom 11. 1. 18. bis 13. 11. 18. bei neben
11. stehen am Truppenteil und wird gegen
11. Wundspiegel P. O. und L. Kates, Kammer
zum Bezirkskommando Kallberg
entlassen.

Sperrung: gut
Kocher: *[Signature]*
Mitg. u. Offizier: unsperrig

Kammer, vom 11. 18. 73.

[Signature]

Lieutenant u. 2. Offizier



Meldungen und Beurlaubungen.

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Heinrich Snell, Würzburg.
Formularmagazin.